



# Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

22. Jahrgang  
September 2015

## 6. Vertreterversammlung wird gewählt - Konstituierende Sitzung voraussichtlich im April 2016

Im Jahr 2011 haben die Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern die noch amtierende Vertreterversammlung gewählt. In wenigen Monaten, im I. Quartal 2016, wird die Wahl der 6. Vertreterversammlung durchgeführt.

Die Vertreterversammlung als oberstes Organ der Ingenieurkammer beschließt über die Hauptsatzung, alle anderen Satzungen und den Haushaltsplan. Sie wählt und entlastet den Vorstand. Sie kann Ausschüsse bilden und deren Mitglieder wählen.

Die Mitarbeit in der Vertreterversammlung setzt ein hohes Maß an Engagement und Verantwortungsbewusstsein voraus. Deshalb ruft der Vorstand die Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern auf, diese Verantwortung wahrzunehmen und sich der Wahl zu stellen.

In den nächsten Ausgaben des Kammerreports werden wir Sie über den Wahlablauf informieren. Den genauen Wahltermin muss der Vorstand beschließen. Danach wird der Wahlauschuss den Wahltermin durch Veröf-



Dietmar Zänker, Geschäftsführer

fentlichung im Kammerreport oder durch Briefinformation an die Wahlberechtigten bekannt machen.

Die Wahl zur Vertreterversammlung wird per Briefwahl stattfinden. Vorher werden die stimmberechtigten Mitglieder in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das dann zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer ausgelegt wird. Sollte es Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis geben, können diese geltend gemacht werden.

Der Stimmzettel für die Wahl wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen erstellt. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn er von mindestens 10

Wahlberechtigten unterschrieben ist. Jedes Kammermitglied wird ein vorbereitetes Blatt erhalten, auf dem der Wahlvorschlag vermerkt werden kann.

Jeder, der an der Mitarbeit in der Vertreterversammlung interessiert ist, kann selbst dazu beitragen, die 10 erforderlichen Stimmen für den Wahlvorschlag zusammenzutragen. Die gültigen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel verdichtet, der jedem stimmberechtigten Mitglied der

### INHALT

6. Vertreterversammlung wird gewählt	1-2
Aus dem Versorgungswerk	2-3
Neue Vorschriften	3
Recht aktuell	4
Aktuelle Informationen	5
Vertragsverletzungsverfahren wegen HOAI	6
Literaturhinweis	6
Weiterbildungsangebote	7
Wir gratulieren	8
Service / Impressum	8
Statistik Mitgliederbestand	8

**Fortsetzung von Seite 1**

Ingenieurkammer persönlich zugeschickt wird. Der ausgefüllte Stimmzettel wird mit dem Wahlbrief an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V geschickt. Das wird je nach dem

vom Vorstand beschlossenen Wahltermin im März 2016 geschehen. Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, überwacht.

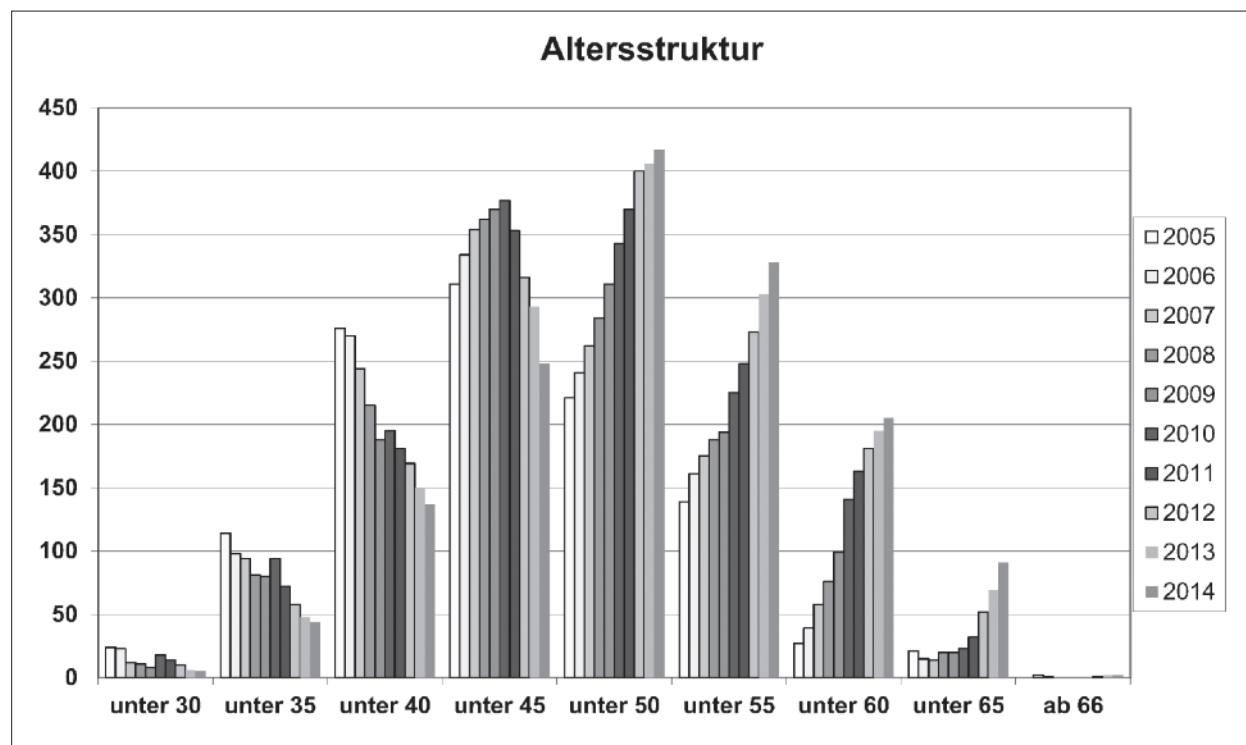
Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung wird voraussichtlich im April 2016 stattfinden. ♦

**Dietmar Zänker**

Geschäftsführer der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

# Aus dem Versorgungswerk

## Bericht über die 31. Zusammenkunft des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V



Altersstruktur Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern Stand Dez. 2014

Am 16.07.2015 fand die 31. VG-Sitzung der Ingenieurversorgung M-V statt, die vom Vorsitzenden des Vertretergremiums, Herrn Ackermann, geleitet wurde.

Neben den Mitgliedern des Vertretergremiums konnten als Gäste u.a. Frau Schrade vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V (Fachaufsicht), Herr Dr. May, Versicherungsmathematiker vom Büro Gassner und Partner sowie Herr Bö-

deker, Wirtschaftsprüfer, von der PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, begrüßt werden.

Durch Herrn Wagner, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, wurde zu Beginn der Sitzung ein aktueller Statusbericht zur Lage der Ingenieurversorgung gegeben.

Sein Vortrag befasste sich neben der Teilnehmerentwicklung des Versorgungswerkes mit dem Stand der Ka-

pitalanlagen und mit der erforderlichen Anpassung der Rechnungsgrundlagen an die veränderten Bedingungen am Kapitalmarkt sowie an veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen. Bei der Mitgliederentwicklung kann ein Zuwachs zum Vorjahr auf nunmehr 1.371 Teilnehmer (Vorjahr: 1.359) verzeichnet werden, davon sind 447 Teilnehmer aus der Freien Hansestadt Bremen und 165 Teilnehmer aus Sachsen-Anhalt. Durch die steigende Mitgliederzahl

und die Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen durch den Gesetzgeber ist auch das Beitragsaufkommen im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen (+ 2,6 %). Herr Wagner gab eine Übersicht über die Entwicklung der Versorgungsfälle, insgesamt wurden zum Stichtag 31.12.2014 in 99 Fällen Leistungen für verschiedene Leistungsarten (Altersruhegeld, BU-Rente, Witwen- und Halbwaisenrente) vom Versorgungswerk gewährt.

Die Vermögenssituation des Versorgungswerkes sowie die Anlagequoten wurden von Herrn Wagner ausführlich dargestellt und erläutert. Weiterhin wurde die zu erwartende Durchschnittsverzinsung bei Wiederanlage der zukünftig auslaufenden Kapitalanlagen unter Berücksichtigung des derzeitigen Ertragsniveaus diskutiert.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Sitzung des Vertretergremiums war durch die anstehende Änderung der versicherungsmathematischen Grundlagen der Ingenieurversorgung gegeben. Zu diesem Thema hielt Herr Dr. May einen einführenden Vortrag, in dem zunächst die Anlagepolitik der Ingenieurversorgung im Hinblick auf deren langfristige Verbindlichkeiten analysiert wurde. Im Ergebnis dieser Analyse zeigte sich, dass die bislang aus den Kapitalanlagen erzielten Gewinne derzeit und auch perspektivisch nicht mehr erreicht werden können, so dass neben einer Orientierung auf andere Anlageformen auch eine Anpassung der versicherungsmathematischen Grundlagen erforderlich wird. Er wies u.a. auf die steigende Lebenserwartung der Versicherten hin, die auch eine Anpassung des Renteneintrittsalters auf 67 erforderlich macht. Weitere erforderliche Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Änderung der Verrentungssätze und die Einführung einer zusätzlichen

Zinsschwankungsreserve wurden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen erläutert.

Im Anschluss erörterte Herr Bödeker in seinem Vortrag das Thema Kapitalanlagestrategien in der Niedrigzinsphase. Dabei wurde klargestellt, dass die bisherige Orientierung auf festverzinsliche Wertpapiere mit langen Laufzeiten für die Ingenieurversorgung M-V positiv zu bewerten ist. Im Ergebnis der derzeit anhaltenden gravierenden Veränderungen am Kapitalmarkt ist es jedoch erforderlich, sich mit den daraus erwachsenden Anlagemöglichkeiten auseinander zu setzen. Herr Bödeker diskutierte Alternativen zu den festverzinslichen Wertpapieren, wie zum Beispiel Aktienanlagen und weitere Möglichkeiten. Er wies darauf hin, dass nach der neuen Anlageverordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch für die Versorgungswerke höhere Risiken bei den Geldanlagen erlaubt sind, was letztlich auch ein Ergebnis der derzeitigen Situation am Kapitalmarkt ist.

In der nachfolgenden lebhaften und intensiven Diskussion setzten sich die Mitglieder des Vertretergremiums offensiv und konstruktiv mit der vorgelegten Thematik und den Konsequenzen für die Ingenieurversorgung auseinander. Die Ergebnisse der geführten Diskussion werden in die derzeit laufende Erarbeitung einer ALM-Studie einfließen, in der die Realisierbarkeit der verschiedenen Zielvorstellungen für die weitere Arbeit der Ingenieurversorgung untersucht und nachgewiesen werden. Die Vorlage der ALM-Studie zur Neuausrichtung der Kapitalanlagen wird zum Herbst des laufenden Jahres erwartet, so dass in der nächsten Sitzung des Vertretergremiums die zukünftigen versicherungsmathematischen Grundlagen der Ingenieurversorgung beschlossen werden könnten. ◆

**Gerry Wehrle**

## Neue Vorschriften

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de) angefordert werden:

### **Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 03/2015**

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen – Allgemeines, Reg.-Nr. 05.20; Bauvertragsrecht und Vergabungswesen, Vergabe- und Vertragsangelegenheiten, Reg.-Nr. 16.2 hier: Richtlinie für Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011

### **Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 04/2015**

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen – Zeichnungen, Reg.-Nr. 05.25; hier: Fortschreibung der Zeichnungen für Ingenieurbauten (RIZ-ING), Ausgabe Dezember 2014

### **Vorschriftensammlung M-V Straßenbau (ZTV-ING – Korrektur)**

Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau, Grundlagen – Bauausführung, Reg.-Nr. 5.23; Bauvertragsrecht u. Vergabungswesen, Vergabe- u. Vertragsangelegenheiten, Reg.-Nr. 16.2 hier: Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Ingenieurbauten – Korrektur von Druckfehlern im Abschnitt 3-1 – ◆

# Recht aktuell

## Rechtsprechung für Ingenieure

### 1. Muss der Ingenieur dauerhaft auf der Baustelle anwesend sein?

Der bauüberwachende Ingenieur kann nicht 24 Stunden an jedem Tag auf der Baustelle jeden Handschlag des Bauhandwerkers überwachen. Zwar ist die Tendenz in der Rechtsprechung in den letzten Jahren zu verzeichnen, dass die Anforderungen an den Ingenieur ständig erhöht wurden. Gleichzeitig wurde aber durch die Gerichte herausgearbeitet, dass eine Haftung des bauüberwachenden Ingenieurs nur dann gegeben ist, wenn er Kernbereiche der Bauleistungen, sicherheitsrelevante Arbeiten und Arbeiten, deren Mangelhaftigkeit ins Auge springt, nicht ausreichend mit den Anforderungen aus den Verträgen überprüft.

Das Oberlandesgericht München hatte mit Urteil vom 09.07.2013, Aktenzeichen 28 U 4652/12, nochmals bekräftigt, dass eine Differenzierung bei den Anforderungen an die Bauüberwachung weiterhin gegeben ist. Einfache Arbeiten des Handwerkers sind weiterhin nicht zu überwachen. Als Beispiel wurden hier Malerarbeiten angegeben. Der Bundesgerichtshof hat jetzt in einer aktuellen Entscheidung vom 05.02.2015, Aktenzeichen VII ZR 332/13 diese Grundsätze bekräftigt. Das Gericht führt aus, dass zur vertragsgemäßen Erfüllung der Bauaufsichtspflicht es nicht gehört, jeden Baumangel durch ständige Anwesenheit auf der Baustelle zu verhindern. Genauso wie das Oberlandesgericht Stuttgart verweist der Bundesgerichtshof darauf, dass für Maler- und Innenputzarbeiten sowie vergleichbare Bauleistungen Stichproben genügen und die dann komplexe Kontrolle am Ende der Arbeiten. Nicht alle äußeren Mangelerscheinungen am Bauwerk führen zu Mängeln des Ingenieurwerks. Eine ständige Anwesenheit auf der Baustelle ist daher nicht geboten. Wichtig ist aber auch bei

diesen einfachen Arbeiten, dass der Ingenieur bei der Abnahme die Leistungen kontrolliert und die Mängel anzeigt.

### 2. Umfang der Haftung des Ingenieurs, der gleichzeitig als Bauunternehmer auftritt

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte mit Urteil vom 21.01.2015, Aktenzeichen 2 U 5/14 einen Fall zu entscheiden, bei dem gegen einen Architekten Schadensersatzansprüche wegen Baumängeln erhoben wurden. Der Bauherr hatte den Architekten nicht nur mit Planungs- und Bauüberwachungsleistungen, sondern auch mit der Errichtung des Gebäudes zu einem Festpreis beauftragt. Der Architekt hat die Bauleistungen dann im eigenen Namen in Auftrag gegeben. Es stellte sich dann ein Schaden an der Fassade heraus. Ursächlich für diesen Schaden waren aber Bauleistungen, die der Bauherr direkt vergeben hatte. Der Architekt wollte sich dadurch entlasten, dass er darauf verwies, dass diese Leistungen nicht zu seinem Leistungsumfang gehört hatten. Dieses sah das Gericht aber anders. Die Bauüberwachungspflichten des Architekten bezogen sich auch auf die von ihm nicht selbst in Auftrag gegebenen Leistungen. Auch hier hätte er eine Koordination und Überwachung vornehmen müssen. Den Ingenieuren ist ohnehin nicht zu empfehlen, eine solche Verbindung von Planungs- und Bauauftrag einzugehen. Einerseits übernimmt der Ingenieur dann gegenüber dem Bauherrn neben seiner Haftung für Planungs- und Bauüberwachungsleistungen auch die Haftung für jegliche Baumängel und andere Pflichtverletzungen der von ihm beauftragten Unternehmen. Andererseits bestehen hier erhebliche Haftungsrisiken, die von der Ingenieurhaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind.

### 3. Arbeitsrecht: Bundesarbeitsgericht stärkt Realität von Arbeitszeugnis

Arbeitszeugnisse haben in den letzten Jahrzehnten erheblich an Bedeutung verloren. Nachdem die Arbeitsvertragsparteien zum Teil über die Instanzen hinweg über Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers gestritten haben, wird oft ein Vergleich abgeschlossen, in dem der Arbeitgeber sich dann sogar noch verpflichten muss, ein wohlwollendes berufsförderndes Zeugnis zu erteilen. Auch außerhalb von gerichtlichen Auseinandersetzungen, bei einer unstrittigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses scheuen die Arbeitgeber oft den Aufwand eines Streites über einzelne Formulierungen und erteilen ein Zeugnis, das mindestens der Note „gut“ entspricht. Die Note „gut“ entspricht einer Einschätzung, dass der Arbeitnehmer seine Leistungen „zur vollsten Zufriedenheit“ erbracht hat.

Das Bundesarbeitsgericht hatte nunmehr aber einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zeugnis bescheinigte, er habe seine Leistungen „zur vollen Zufriedenheit“ erbracht.

Der Arbeitnehmer wandte vor den Gerichten ein, dass ihm ein berufsförderndes Zeugnis zustehe und der Arbeitgeber daher auf jeden Fall „vollste Zufriedenheit“ in das Zeugnis aufnehmen müsste. Diesen Automatismus bestätigt das Bundesarbeitsgericht in dem Urteil vom 12.03.2015, Aktenzeichen 6 AZR 82/14 nicht. Der Arbeitnehmer hat im Rechtsstreit vor den Gerichten die Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, die eine bessere Schlussbeurteilung rechtfertigen sollen. Gelingt dem Arbeitnehmer dieses aber nicht, hat der Arbeitgeber mit der Einschätzung „zur vollen Zufriedenheit“ seinen Verpflichtungen für ein berufsförderndes Zeugnis erfüllt. Vielleicht ziehen in künftige Zeugnisse nunmehr doch wieder differenzierte Einschätzungen ein.

**Johannes-Meinhard Wienecke**  
Rechtsanwalt

# Aktuelle Informationen

## **Neue Verwaltungsvorschrift: Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Am 20. Juli 2015 wurde im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern die neue Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zur „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 26. Juni 2015 veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift ist Ergebnis der umfangreichen Gespräche, die die Ingenieurkammer M-V und die Architektenkammer M-V seit Dezember 2014 mit den zuständigen Ministerien geführt haben. Hierin wird klargestellt, dass das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern auch auf die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, unterhalb des europäischen Schwellenwertes anzuwenden ist.

Die Regelungen bieten nun mehr Rechtssicherheit für Ingenieurbüros. Freiberufliche Leistungen unterhalb des Schwellenwertes von 100.000,- EUR gemäß Wertgrenzenerlass vom 19. Dezember 2014 können grundsätzlich freihändig vergeben werden. Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden, in der Regel auch dann, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung (z.B. HOAI) maßgeblich ist. Die vollständige Verwaltungsvorschrift können Sie im Menü-

punkt Informationen unter [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de) nachlesen.

## **Merkblatt der ARGEBAU zu Wärmeverbundsystemen aus Polysterol**

Die Fachkommission Bautechnik der ARGEBAU informiert in einem Merkblatt über eine vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Wohnungswesen beschlossene Empfehlung zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmeverbundsystemen aus Polysterol. Die Empfehlungen sind auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten relevant und sollten daher beachtet werden. Das Merkblatt ist nachzulesen unter [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de) im Menüpunkt Informationen.

## **LAGuS M-V informiert zu Bauvorhaben an Gebäuden mit Morinolfugen**

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales weist aus aktuellem Anlass in einem Schreiben darauf hin, dass das Überbauen von Gebäudefassaden mit asbesthaltigen Fugendichtstoffen (sog. Morinolfugen) nicht gestattet ist. Dies ist bei Bau- und Sanierungsvorhaben, z.B. beim Anbringen von Wärmedämmungen zu beachten. Die Morinolfugen sind vorher zu entfernen. Verstöße führen zu behördlichen Sanktionen nach der Gefahrstoffverordnung. Das Schreiben des Landesamtes ist nachzulesen im Menüpunkt Informationen unter [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de).

## **Anerkennungsverfahren zum Prüflingenieur für Standsicherheit – Antragstellung bis zum 12.10.2015 möglich**

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V, Referat Bautechnik informiert in einem Rundschreiben, dass ein neuer Prüfungsausschuss für die Anerkennung als Prüflingenieur für Standsicherheit berufen wurde. Dieser ist identisch mit dem Prüfungsausschuss der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin angesiedelt.

*Anträge auf Anerkennung als Prüflingenieur für Standsicherheit können nun bis zum 12. Oktober 2015 beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V, Referat Bautechnik, Johannes-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin eingereicht werden.*

Die Anlage zum Antrag auf Anerkennung als Prüflingenieur/in für Standsicherheit steht auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V im Menüpunkt Informationen zum Herunterladen bereit.

Die Anerkennungs Voraussetzungen und einzureichenden Unterlagen können der PPVO M-V entnommen werden, die Sie dort ebenfalls über einen Link erreichen. ♦

# Vertragsverletzungsverfahren wegen HOAI

## - Brief an Europaabgeordnete

Große Empörung hat bei Ingenieuren und Architekten ein Vertragsverletzungsverfahren ausgelöst, das die EU-Kommission am 18. Juni 2015 gegen Deutschland wegen unverhältnismäßiger und nicht gerechtfertigter Hindernisse im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen eingeleitet hat. Nach Ansicht der EU-Kommission verstößt die HOAI gegen geltendes europäisches Recht.

Im Interesse ihrer Mitglieder haben die Präsidenten der Ingenieurkammer, Peter Otte und der Architektenkammer, Joachim Brenncke, einen gemeinsamen Brief an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments gerichtet, die dort unser Bundesland vertreten. Das sind Iris Hoffmann, Wer-

ner Kuhn, Helmut Scholz, Reinhard Bütikofer und Arne Gericke.

Im Folgenden zitieren wir einige Passagen aus diesem Brief:

„... Beanstandet werden die verbindlichen Mindestpreisregelungen der HOAI dahingehend, dass diese zur Sicherung der Qualität der Dienstleistung und ausländischer Anbieter nicht nötig seien. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Verbraucher die Leistungen nicht zu günstigeren Preisen in Anspruch nehmen können. Diese Auffassung wird von der Architektenkammer M-V und der Ingenieurkammer M-V nicht geteilt. Bei den Leistungen der Architekten ... sowie Ingenieure geht es um gesellschafts-, wirtschafts- und kulturpolitisch ä-

berst bedeutsame Leistungen, bei denen Lebensqualität und Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit ein wichtiges Element darstellen. ... Die HOAI dient dem Verbraucherschutz. Für die Transparenz der Planungs- und Baukosten ist bei dem umfassenden Angebot der Architekten und Ingenieure auch mit Blick auf die Haftungssituation des Berufsstandes in Deutschland ein Honorarordnung unverzichtbar. ...“

Soweit einige Auszüge aus dem gemeinsamen Brief beider Kammerpräsidenten. Interessant wird sein, ob einer der angeschriebenen Europaabgeordneten das Angebot zu einem persönlichen Gespräch annimmt. ◆

## Literaturhinweis

### Neuaufgabe: IfS-Broschüre „Abgelehnt wegen Befangenheit“

Unparteilichkeit ist eine der herausragenden Pflichten eines Sachverständigen. Dies gilt bei der Erstattung von Gutachten gleichermaßen wie für alle anderen Sachverständigenleistungen. Zweifel an Ihrer Unparteilichkeit gehen stets zu Ihren Lasten und schlimmstenfalls droht bei einer Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit der Verlust Ihrer Vergütung.

Die Neuaufgabe der IfS-Broschüre „Abgelehnt wegen Befangenheit“ stellt die Rechtslage in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs dar,

erläutert die wichtigsten Fallgruppen in alphabetischer Reihenfolge und gibt gleichzeitig Tipps und Ratschläge, wie das Risiko einer Ablehnung vermieden oder zumindest gemindert werden kann. Neu aufgenommen wurden die gesetzlichen Bestimmungen des § 8a JVEG, nach denen Sachverständige ihren Vergütungsanspruch verlieren, wenn sie schuldhaft die Besorgnis der Befangenheit nicht angeben oder selbst verursachen. Neue Rechtsprechung und eine Checkliste zur Vermeidung einer Befangenheitsablehnung runden die Broschüre ab.



Sie können diese empfehlenswerte Broschüre für € 23,50 inkl. USt. und Versand direkt über die Webseite [www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de) online anfordern. ◆

# Weiterbildungsangebote 2015

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
<b>Kursbeginn:</b> <b>08.10.2015</b> 08.00 – 17.30 Uhr TGZ Wismar oder IHK zu Schwerin	<b>Fachfortbildung: Sachverständiger für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes)</b> Die Ausbildung erfüllt die Anforderungen der BAFA-Richtlinie an Weiterbildungsmaßnahmen für die Vor-Ort-Beratung. Die Fortbildungsanforderungen gemäß den Inhalten des Regelheftes (Stand 31.05.2013) der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes für die Module Beratung, Planung und Umsetzung werden thematisch abgedeckt. Der erfolgreiche Abschluss der Fachfortbildung befähigt die Teilnehmer zur Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenlisten des Bundes bei der dena.	Teilnahmegebühren:  Modul Planung und Umsetzung, 130 UE: max.20 Teilnehmer: 3000,- € zzgl. 7 % MwSt.  Modul Beratung, Planung und Umsetzung, 200 UE max. 20 Teilnehmer: 4000,- € zzgl. 7 % MwSt. Es können auch ausgewählte Einzelkurse besucht werden	Institut für angewandte Informatik im Bauwesen (IAIB) Interessensbekundungen werden entgegen genommen beim IAIB, Frau Luft Tel.: 03841/7582276 bildung@iaib.de, www.iaib.de Ingenieurkammer MV Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 www.ingenieurkammer-mv.de
<b>09.10.2015</b> 09.00 – 17.30 Uhr Universität der Künste in Berlin	<b>Symposium für Tragwerksplanung „Vision und Konstruktion“</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 170,00 Euro	Bauakademie Sachsen Telefon:0351/795749713 Telefax:0351/795749719 E-Mail: info@bauakademie-sachsen.de www.bauakademie-sachsen.de
<b>15.10.2015</b> 09.30 – 16.00 Uhr TRIHotel Rostock	<b>EnEV 2014 - Dichtheits- und Lüftungskonzept, Konsequenzen der DIN 4108-7 und DIN 1946-6 für Planung und Ausführung, sowie Fragestellungen der Gebrauchstauglichkeit</b> - EnEV 2014: Anforderungen an Dichtheit und Mindestluftwechsel - Anlagenkonzepte und Beispiele - Beispielhaftes Erstellen eines Lüftungskonzeptes und mögliche Systeme - Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung für ein Einfamilienhaus	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler, Dipl.-Ing (FH) Oliver Solcher Teilnahmegebühr: Mitglieder der Ingenieurkammer M-V: 130,- € Nichtmitglieder: 180,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
<b>22.10.2015</b> 09.00 – 16.30 Uhr HWK Ostmecklenburg-Vorpommern	<b>Werkverträge nach VOB/B – Bedenken, Behinderung, Anordnung, Nachträge, Bauzeitverlängerung</b>	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
<b>05. – 07.11.2015</b> Maritim Hotel „Kaiserhof“ Ostseebad Heringsdorf / Usedom	<b>26. Hanseatische Sanierungstage Schadenfreies Bauen – Wunsch oder Realität?</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 340,- € / 420,- € / 490,- € Studenten: 150,- €	Bundesverband Feuchte & Altbau-sanierung e. V. Tel.: 038466/339816 Fax: 038466/339817 post@bufas-ev.de
<b>12.11.2015</b> 09.00 – 16.30 Uhr IHK zu Rostock	<b>Grundlagenseminar für Neueinsteiger zur praktischen Anwendung des Vergaberechts in M-V nach den Spielregeln des GWB und des VgG M-V sowie der VOB/A, VOF und VOL/A</b>	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
<b>19.11.2015</b> 09.00 – 16.30 Uhr TRIHotel Rostock	<b>Ingenieurforum „Nachhaltiges Bauen“</b> - Nachhaltigkeit im Lebenszyklus von Gebäuden - Nachhaltiges Betreiben von Gebäuden - Kapillaraktive Innendämmung mit nachhaltigen Baustoffen - Öffentliche Gebäude barrierefrei Planen -Energieeffizienz durch Monitoring	Referententeam: Teilnahmegebühr: Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 120,- € Nichtmitglieder: 170,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de

## WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

### September 2015

#### 50. Geburtstag

Sabine Badendiek, Remplin  
Ute Bremer, Malchin  
Andreas Geigle, Bad Doberan  
Ralf Holland, Rostock  
Uwe Peters, Güstrow  
Dirk Pohle, Wüstenhagen

#### 55. Geburtstag

Michael Hell, Rostock  
Georg Schmidt, Klein Rogahn  
Heiko Voss, Papendorf

#### 60. Geburtstag

Jutta Ebel, Röbel (Müritz)  
Klaus Henselin, Hamburg  
Peter-Christoph Maier, Woldegk  
Heiko Rahn, Dorf Mecklenburg  
Günther Zeckert, Schwerin

#### 65. Geburtstag

Klaus Lange, Trassenheide  
Dirk Mastmeier, Greifswald  
Heinrich Rudi Ismer,  
Neetzow-Liepen

#### 75. Geburtstag

Volker Strauß, Schwerin

#### 82. Geburtstag

Manfred Pfeffer, Kröpelin

## Service

### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr  
Di 13 - 15 Uhr  
Do 13 - 18 Uhr

### Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU,

**Ansprechpartner: RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning,**  
Telefon: 0385 - 731230

### Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner, Telefon: 0385 - 5583613

### Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 617381 / 14  
Fax: 0385 - 617381 / 20

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

## Terminankündigung

Die **32. Sitzung der Vertreterversammlung** der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern findet am **4. November 2015** in Schwerin statt.

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin  
Telefon 0385 - 558 360 • Telefax 0385 - 558 36 30  
**info@ingenieurkammer-mv.de • www.ingenieurkammer-mv.de**  
Redaktion: Diana Reinschmidt  
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.  
Der nächste Kammerreport erscheint am **16.10.2015**.

## Statistik

### Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand:	31.07.2015
Pflichtmitglieder:	<b>1287</b>
davon	
nur Beratende Ingenieure:	362
nur bauvorlageber. Ingenieure:	551
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	348
nur Tragwerksplaner:	26
Tragwerksplaner gesamt:	510
Brandschutzplaner:	157
Freiwillige Mitglieder:	<b>124</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>1411</b>